



Ordnung für die Zugangsprüfung

für in der beruflichen Bildung Qualifizierte für das Studium im Fach Ökonomik im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 09. November 2015

**Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte für das Studium
im Fach Ökonomik im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09. November 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW 2013, S. 723), sowie aufgrund des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW 2010, S. 160) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung**
- § 2 Zugangsprüfungsvoraussetzungen**
- § 3 Prüfungsausschuss**
- § 4 Bewerbung und Teilnahme an der Zugangsprüfung**
- § 5 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 6 Prüfungsleistungen**
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung**
- § 8 Zeugnis**
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 10 Ungültigkeit der Zugangsprüfung**
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in den genannten Studiengängen erfüllt.

§ 2

Zugangsprüfungsvoraussetzungen

(1) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) erfüllt.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Zeugnisse beim Prüfungsausschuss gem. § 3 nachzuweisen.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter, sowie je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters und der/des Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat (Fachbereich 04) gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, sowie je eine weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Fall des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden 2 der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zugangsprüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich 04 über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Zugangsprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzenden/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4**Bewerbung und Teilnahme an der Zugangsprüfung**

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss gem. § 3 zu richten.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird oder in einem vergleichbaren Studiengang, eine Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 6**Prüfungsleistungen**

- (1) Die Zugangsprüfung wird in Form einer Klausur von 90 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer erbracht. Die Prüferinnen/Prüfer können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Eine Abweichung von der Klausurdauer bei Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung um bis zu 50% ist möglich. Die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Klausurdauer werden dabei für alle Bewerber/Bewerberinnen der jeweiligen Zugangsprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt und vom Prüfungsausschuss mit der Ladung zur Zugangsprüfung bekanntgegeben.
- (2) In der Zugangsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln über ein hinreichend breites Allgemeinwissen mit Bezug zu dem angestrebten Studiengang verfügt.
- (3) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abzulegen, so muss die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für die Prüfungsleistungen entsprechend verlängern bzw. gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise ver-

langt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Bei Entscheidungen nach Absatz 3 ist auf Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers die/der Behindertenbeauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu beteiligen. Sollte keine Konsolidierung dieser möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor zwei Prüferinnen/Prüfern in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und von der Beisitzerin/vom Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

(5) Bei divergierenden Bewertungen errechnet sich die Gesamtnote der Zugangsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen/Prüfer.

Die Gesamtnote der bestandenen Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt zwischen 3,5 und 4,0 = ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine nichtbestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Nach zwei Fehlversuchen ist eine nochmalige Bewerbung in dem entsprechenden Fach nicht mehr möglich.

§ 8 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das den Studiengang angibt, für den die Zugangsprüfung abgelegt wurde, sowie die Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthalten. Das Zeugnis ist von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Falle als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 2 sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

(1) Hat die Bewerberin/der Bewerber bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin/der Bewerber bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden erklären.

berin/der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Bewerberin/dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung ist der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren. § 29 des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt..

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung für die Zugangsprüfung zu dem Studiengang B2F Ökonomik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009“ (AB Uni 2009/26) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03. Juni 2015 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 21. Oktober 2015.

Münster, den 09. November 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 1991/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 1999/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. November 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles